

Satzung

des Vereins zur Förderung der beruflichen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen der IB-Gruppe Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen der IB-Gruppe Berlin e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung und sozialer und interkultureller Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im IB Berlin qualifiziert werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand des Internationalen Bundes (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Der Förderzweck wird insbesondere erreicht

- mit der Unterstützung von Berufswettbewerben für Auszubildende, Fachschüler/innen und Teilnehmer/innen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- mit der Unterstützung von Bildungsreisen und Austauschprogrammen für Auszubildende, Fachschüler/innen und Teilnehmer/innen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- mit der Vergabe von Stipendien und der Unterstützung von Hospitations- und Praktikumsaufenthalten für Auszubildende, Fachschüler/innen und Teilnehmer/innen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Ausbilder/innen, Lehrer/innen und Dozenten/innen
- mit der finanziellen Unterstützung bei der Beschaffung von Materialien, Medien und Ausstattungen, die nicht von einem Träger oder anderweitig finanziert werden
- mit der Unterstützung von nicht anderweitig geförderten Gemeinschaftsveranstaltungen und außerfachlichen sozialen Kontakten für Auszubildende, Fachschüler/innen und Teilnehmer/innen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 3 Zweckgebundenheit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmittel werden sowohl aus den Mitgliedsbeiträgen als auch aus Spenden oder aus Projekten mit anderen Institutionen erwirtschaftet.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Unverhältnismäßige Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten.
2. Bei den natürlichen Personen wird unterschieden
 - a) zwischen einer Mitgliedschaft
 - b) bzw. einer Juniormitgliedschaft
 - c) Mitgliedschaft Auszubildender und ehemaliger Auszubildender im IB
3. Die Juniormitgliedschaft und die Mitgliedschaft der Auszubildenden und ehemaligen Auszubildenden endet mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres und geht dann automatisch in eine Mitgliedschaft über.
4. Bei juristischen Personen ist namentlich ein Stellvertreter zu benennen.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein und durch Tod.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
9. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grob die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Juniormitglieder hat geringer als der für die Mitglieder zu sein.
4. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen hat höher als der für natürliche Personen zu sein.
5. Auszubildende und ehemalige Auszubildende (direkt nach Beendigung der Ausbildung) im IB sind für drei Jahre beitragsfrei gestellt.

Satzung

des Vereins zur Förderung der beruflichen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen der IB-Gruppe Berlin e. V.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Rechenschaftsbericht des Vereins
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten und des Zumutbaren den Verein in all seinen Belangen zu unterstützen.
4. Die Juniorenmitglieder und die Auszubildenden sowie die ehemaligen Auszubildenden im IB können einen Arbeitskreis bilden und einen Sprecher wählen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem / der Schatzmeister / in
 - und drei Beisitzern / innen.
2. Der / die in der IB-Gruppe Berlin für die berufliche Bildung zuständige Leiter ist als geborenes Mitglied zusätzliches Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.
3. Der Sprecher des Arbeitskreises gemäß § 8 Punkt 4. wird für 2 Jahre in den Vorstand kooptiert. Er ist kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
4. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten, von denen einer der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des jährlichen Haushaltes
 - und Verwaltung der Beiträge
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Als gewählt gilt, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
7. Der / die Vorsitzende oder bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende laden zu Vorstandssitzungen ein.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge
 - und die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Zusendung des Protokolls der letzten Versammlung vier Wochen vorher einberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Internationalen Bund (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beitragsordnung:

Aufnahmegebühr	10,00 € ab Geschäftsjahr 2003
Natürliche Juniormitglieder	32,50 € ab Geschäftsjahr 2003
Natürliche Mitglieder	65,00 € ab Geschäftsjahr 2003
Juristische Mitglieder	360,00 € ab Geschäftsjahr 2011